LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Erfahrungsaustausch zur Bereitstellung von personenbezogenen Geobasisinformationen am 20.12.2021 (Webkonferenz)

Vermessung Brandenburg

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Grundlagen der Prüfung des berechtigten Interesses
3. Datenbereitstellung an Projektentwickler/ Planungsbüros/ Immobilienverwaltungen/ Makler und Rechte der Eigentümer und Gemeinden
4. Entgelte
5. Meinungsaustausch und besondere Einzelfälle

2. Grundlagen der Prüfung des berechtigten Interesses

2.1 Rechtsgrundlagen

BbgVermG § 10 Abs. 1

- Geobasisinformationen sind grundsätzlich allen bereitzustellen.
- Für die Bereitstellung von personenbezogenen Geobasisinformationen ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses erforderlich.
- Das berechtigte Interesse ist darzulegen.

2.1 Rechtsgrundlagen

VVBeGeo 2.2.1

- Das berechtigte Interesse ist ein öffentliches oder privates, verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse.
- Zunächst hat jeder ein berechtigtes Interesse, der ein Recht am Grundstück hat.
- Daneben können rein tatsächliche (z.B. wissenschaftliche, statistische, historische, wirtschaftliche, schulische), ideelle oder rein persönliche Interessen zum Erhalt von Daten berechtigen.

2.1 Rechtsgrundlagen

VVBeGeo 2.2.4

- Die Bereitstellung von personenbezogenen Geobasisinformationen an andere Antragsteller ist bei gegebenem berechtigten Interesse zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bereitstellung der Daten überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen.
- Werden nach sachverständigem Ermessen zwar schutzwürdige Interessen berührt, jedoch nicht überwiegend betroffen oder beeinträchtigt, sind die Daten abzugeben.
- Überwiegen hingegen die schutzwürdigen Interessen, ist die Bereitstellung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.
- Im Einzelfall muss stets zwischen dem berechtigten Interesse des Antragstellers an der Kenntnis der Daten und dem Recht des Betroffenen am Schutz seiner Daten abgewogen werden.

2.2 Dokumentation des berechtigten Interesses

Die Dokumentation erfolgt mit folgenden Angaben im Geschäftsbuch:

- Antrag
- Antragsteller
- Antragsgegenstand (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Gebührenschuldner bzw. Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Antragsteller)
- Die Begründung des dargelegten berechtigten Interesses ist zu dokumentieren, sofern dies nicht aus dem Antrag hervorgeht.
- Die Gewährung, die teilweise Gewährung oder die Ablehnung der Datenbereitstellung ist mit Begründung zu dokumentieren.

2.2 Dokumentation des berechtigten Interesses

Ist eine mündliche Auskunft möglich?

- Der Antrag zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten soll grundsätzlich schriftlich erfolgen.
- Die Gründe und die Entscheidung sind ein Jahr aufzubewahren.

2.3 Umfang der Prüfung des berechtigten Interesses

Wie umfangreich soll im Vorfeld die Berechtigung geprüft werden, bevor personenbezogene Daten bereitgestellt werden?

- Die Prüfung erfolgt nach dem vom Antragsteller dargelegten berechtigten Interesse.
- Das berechtigte Interesse des Antragstellers ist gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Eigentümers abzuwägen.
- Liegen begründete Zweifel vor, so können darüber hinaus weitere Informationen eingeholt werden.
- Die Ermessensentscheidung muss begründet und nachvollziehbar sein.
- Das Gebot der Datensparsamkeit ist zu beachten.
- Ist ein geringer Prozentsatz der bereitgestellten Daten zur Antragserfüllung nicht zwingend erforderlich, so ist die Datenbereitstellung dennoch zulässig.

2.4 Zeitliche und räumliche Prüfung des berechtigten Interesses

In welchen Intervallen soll das berechtigte Interesse wieder überprüft werden?

- Eine wiederholte Prüfung des berechtigten Interesses erfolgt, wenn nach sachverständigem Ermessen, die für die Erledigung des vorgebrachten Zwecks benötigte Zeitspanne überschritten scheint.
- Die Überprüfung richtet sich im Einzelfall nach dem Sachverhalt und Antragszweck (für öffentliche Stellen nach BbgVermG § 10 Abs.1).
- Für berechtigte Stellen nach VVBeGeo Nr. 2.2.5. kann das berechtigte Interesse vorausgesetzt werden.
- Das Gebot der Datensparsamkeit ist zu beachten.
- Die Angabe im Antrag, wie lange die Daten benötigt werden, ist zweckmäßig.
- Änderungen der antragsrelevanten Voraussetzungen sollten künftig durch den Antragsteller mitgeteilt werden (bedarf einer gesetzlichen Regelung).

2.4 Zeitliche und räumliche Prüfung des berechtigten Interesses

Soll immer für ein gesamtes Gebiet, für welches die Behörde zuständig ist, geprüft werden oder sind Einschränkungen nach der tatsächlichen Aufgabe (z.B. Regionale Planungsgemeinschaften) zu berücksichtigen?

- Grundsätzlich gilt mit Blick auf das berechtigte Interesse und dem damit dargelegten Zweck das Gebot der Datensparsamkeit.

2.5 Datensparsamkeit / Datenaufbereitung vor Bereitstellung

Welche Formen der Datenbereitstellung und welche Möglichkeiten der kundenorientierten Aufbereitung gibt es?

- Die Datenbereitstellungsformate sind wenn möglich antragsbezogen zu wählen.
- Die Datenbereitstellung soll in geeigneten Formaten erfolgen.
- Die digitalen Standardprodukte können der Anlage der BbgGeoNutzV entnommen werden.
- Daten-, Dateiformatumwandlung (z.B. in .xlsx) sind entgeltpflichtig (VermEVz Nr. 1.1 (8)).
- Das Gebot der Datensparsamkeit ist zu beachten.
- Personenbezogene Antragsdaten sollen für ein Jahr aufbewahrt werden, deren Weiterverarbeitung ist landkreisintern geregelt.

3. Datenbereitstellung an Projektentwickler/ Planungsbüros/ Immobilienverwaltungen/ Makler und Rechte der Eigentümer und Gemeinden

3.1 Datenbereitstellung

Allgemeines

- Ein wirtschaftliches- oder Kaufinteresse kann ein berechtigtes Interesse begründen.
- Das Gebot der Datensparsamkeit ist zu beachten.
- 2-stufiges Verfahren bei umfangreicher Datenbereitstellung:
  1. Datenbereitstellung ohne Personenbezug
  2. nach Spezifizierung durch Antragsteller erfolgt die Bereitstellung der notwendigen personenbezogenen Daten
- Werden bereitgestellte personenbezogene Daten durch den Antragsteller nicht mehr benötigt, sind diese zu löschen.

3.1 Datenbereitstellung

Wie ist mit Anfragen von Projektentwicklern, Planungsbüros, Immobilienverwaltungen und Maklern umzugehen?

- Makler erhalten personenbezogene Daten ausschließlich mit nachweislichem Auftrag (Zweck).
- Makler erhalten keine personenbezogenen Daten zum Aufbau einer eigenen Datenbank.
- Planungsbüros erhalten personenbezogene Daten, wenn der Zweck und das dargelegte berechtigte Interesse den Umfang der beabsichtigten Datenbereitstellung rechtfertigt.

3.1 Datenbereitstellung

Darf eine Bürgerinitiative personenbezogene Daten erhalten?

- Nein, denn die Bürgerinitiative ist keine Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts.

3.2 Fingiertes berechtigtes Interesse und dessen Hinterfragung

Ab wann kann fingiertes berechtigtes Interesse unterstellt werden und ab wann sind Angaben zu hinterfragen?

- Grundsätzlich sollen die Angaben des Antragstellers unzweifelhaft sein.
- Bestehen Zweifel an den Sachgründen für ein berechtigtes Interesse, kann im Einzelfall eine Prüfung der Angaben erfolgen.
- Zu der hier wiederholt geführten Diskussion zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten an Makler wird auf die Folie 14 verwiesen.

3.3. Antragstellung im Auftrag - Umgang mit der Weitergabe von Daten z.B. von Planungsbüros an Dritte

- Antragsteller die im Auftrag eines Netzbetreibers tätig sind erhalten personenbezogene Daten nur mit nachgewiesenem Auftrag.
- Bei der Datenbereitstellung erfolgt ein Differenzierung zwischen Netzbetreibern und Telekommunikationsunternehmen gemäß VVBeGeo Nr. 2.2.5.
- Die Weitergabe der Daten von z.B. Planungsbüros an Dritte verantwortet die weitergebende Stelle .
- Die Prüfung in jedem Einzelfall ist nicht möglich.
- Die Datenverarbeitung im Auftrag soll im Zweifel dargelegt werden.

3.4 Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO - Verfahrensweise

Wie erfolgt die Weiterleitung des Auskunftsersuchens bei den Katasterbehörden?

Wie ist die Verfahrensweise bei den Katasterbehörden?

- Mit Blick auf den Umfang und den Zeitpunkt der Datenbereitstellung ist eine Absprache zwischen Katasterbehörde und LGB erforderlich, es sei denn, es ist gefragt, welche Daten nur die angefragte Behörde abgegeben hat.
- Die Antwort an den Auskunftsersuchenden erteilt die Stelle, bei der der Antrag eingegangen ist.

3.5 Prüfung des berechtigten Interesses bei „herrenlosen Flurstücken“ und verstorbenen Personen

Stehen Landesinteressen der Herausgabe von Daten zu herrenlosen Flurstücken entgegen?

- Die Bereitstellung von Daten für Flurstücke, die im Grundbuch und damit auch im Liegenschaftskataster den Hinweis „herrenlos“ führen, unterliegt keinen datenschutzrechtlichen Einschränkungen.
  https://blb.brandenburg.de/blb/de/unternehmen/facilitymanagement/liegenschaftsmanagement/immobilienangebote/
- Wenn ein Personenbezug vorliegt (z.B. bei Verstorbenen oder unauffindbaren Personen), ist das berechtigte Interesse zu prüfen.

3.6 Erfordernis der Zustimmung der Eigentümer

Ist die Zustimmung der Eigentümer für die Datenbereitstellung erforderlich?

- Bei Vorliegen des berechtigten Interesses durch den Antragsteller ist die Zustimmung des Eigentümers grundsätzlich nicht erforderlich.
- Prinzipielle Einwände des Eigentümers gegen die Datenbereitstellung sind in der Regel kein Grund, diese nicht bereitzustellen.

<u>Ergänzende Erläuterung:</u>

Die Bereitstellung personenbezogener Daten aus dem Liegenschaftskataster erfolgt ausschließlich gemäß BbgVermG § 10. Die Entscheidung für eine Datenbereitstellung muss plausibel nachvollziehbar sein.

Eine Zustimmung der von der Datenbereitstellung Betroffenen eröffnet zwar datenschutzrechtlich alle Möglichkeiten, ist aber nicht Grundlage für die Datenbereitstellung gemäß BbgVermG §10 .

3.7 Datenbereitstellung von Personen des öffentlichen Lebens oder mit Sperrvermerken versehene Personen

Dürfen personenbezogene Daten von Personen des öffentlichen Lebens oder mit Sperrvermerken versehene Personen herausgegeben werden?

- Im Liegenschaftskataster gibt es keine Sperrvermerke oder Sperrlisten.
- Liegen besondere Gründe vor - z.B. Maßnahmen des Zeugenschutzes, bei Gefahr für Leib und Leben oder durch Gerichtsbeschluss - dann ist nach Einzelfallprüfung von der Datenbereitstellung abzusehen.
- Eine Sperre im Landesmelderegister ist nicht maßgebend für Datenbereitstellungen im Liegenschaftskataster.
- Daten von Personen des öffentlichen Lebens werden grundsätzlich nicht anders behandelt – bei Vorliegen besonderer Gründe, ist im Einzelfall zu entscheiden.

3.8 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

Ist die Zustimmung der Gemeinde, ob eine angedachte Planung erwünscht ist, erforderlich?

- Die Nachfrage bei Kommunen kann je nach Einzelfall sinnvoll sein.
- 2-stufiges Verfahren bei umfangreicher Datenbereitstellung:
  1. Datenbereitstellung ohne Personenbezug
  2. nach Spezifizierung durch Antragsteller erfolgt die Bereitstellung der notwendigen personenbezogenen Daten
- Einwände der Kommune gegen die Datenbereitstellung sind alleine in der Regel kein Grund, diese nicht bereitzustellen.

4. Entgelte

4.1 Wann sind „einfache“ Anfragen entgeltfrei?

- Anfragen, die eine Prüfung des berechtigten Interesses voraussetzen, sind nicht wie „einfache Anfragen“ zu behandeln.

4.2 Berechnung der Entgelte bei der Datenbereitstellung

Welche Entgelte fallen bei der Datenbereitstellung an?

- Gemäß der BbgGeoNutzV vom 23. Dezember 2019 erfolgt die entgeltfreie Bereitstellung der digitalen Standardprodukte über automatisierte Abrufverfahren oder Selbstentnahme aus den Landesportalen.
- Für Tätigkeiten der Katasterbehörde oder der LGB, die im Auftrag des Antragstellers für den Bezug der digitalen Standardprodukte erbracht werden, wird das Zeitentgelt nach VermEVz Nr. 1.1 (8) erhoben.
- Wenn die Katasterbehörde für den Antragsteller Antragsdaten im Geobroker erfasst, dann muss als abrufende Stelle die Katasterbehörde eingetragen werden.
  - die Prüfung des berechtigten Interesses erfolgt in diesen Fällen durch die Katasterbehörde
  - die Datenbereitstellung und Rechnungslegung erfolgt ebenfalls durch die Katasterbehörde

5. Meinungsaustausch und besondere Einzelfälle

5.1 Art und Anzahl von Beschwerden

5.2 Umgang mit Beschwerden

5.3 Dienste-Anbieter, die ihre Kosten und die KB-Kosten intransparent darstellen

5.4 Versende-Modell der Eigentümerdaten

5.5 Praxisbeispiele

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Uwe Dreßler
Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Referat 13 (Amtliches Vermessungswesen)
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam
0331 866-2133

uwe.dressler@mik.brandenburg.de
vermessungswesen@mik.brandenburg.de
www.vermessung.brandenburg.de
www.mik.brandenburg.de